

Zustimmungserklärung zur Gestattung von Einrichtungen des Netzbetreibers

1. Mit Unterzeichnung dieser Erklärung bestätigt der Zustimmungende, dass er grundbuchrechtlicher Eigentümer des gegenständlichen Grundstücks und berechtigt ist, bezüglich dieses Grundstückes die gegenständlichen Erklärungen abzugeben.
Steht das Grundstück im Eigentum mehrerer Personen, so kann auch ein Bevollmächtigter die Zustimmungserklärung unterzeichnen.
2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, das gegenständliche Grundstück für die Erstellung des LWL-Anschlusses im erforderlichen Umfang kostenfrei in Anspruch zu nehmen. Hierfür muss der Netzbetreiber ein LWL-Kabel verlegen. Entweder wird das LWL-Kabel in ein vorhandenes PVC-Rohr eingezogen oder es wird hierfür ein neues PVC-Rohr DN 75 verlegt. Im Anschlussraum wird eine Endeinrichtung (Budi-Box) als Abschluss des LWL-Anschlusses montiert.
Zur Durchführung des LWL-Anschlusskabels wird durch die Tiefbaufirma des Netzbetreibers eine Mauerdurchführung montiert. Innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist übernimmt die Haftung für die Dichtigkeit der Hauseinführung die ausführende Tiefbaufirma des Netzbetreibers.
3. Der Netzbetreiber wird den Zustimmungenden rechtzeitig vor Beginn der gegenständlichen Inanspruchnahme des Grundstücks benachrichtigen und diese mit ihm abstimmen.
4. Der Zustimmungende kann die Verlegung von gestatteten Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks an das öffentliche Netz dienen.
5. Die Inanspruchnahme wird vom Zustimmungenden zeitlich unbegrenzt gewährt, es sei denn, dass ihm diese nicht mehr zumutbar ist.
6. Der Zustimmungende hat dem Netzbetreiber und dessen Beauftragten jederzeit und - sofern nicht Gefahr in Verzug gegeben ist - nach vorheriger Abstimmung zu gestatten, das Grundstück und Räume zu betreten und zu befahren, soweit dies für die Errichtung, den Betrieb, den Schutz, den Unterhalt oder die Entfernung der gestatteten Einrichtungen veranlasst ist.

Ort, Datum

Zustimmender